



Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Arten der Ehrungen	2
§ 2 Ehrennadel in Bronze	3
§ 3 Ehrennadel in Silber	3
§ 4 Ehrennadel in Gold	4
§ 5 Ehrennadel mit Kranz und einer „30“	5
§ 6 Ehrennadel mit Kranz und einer „40“	5
§ 7 Ehrennadel mit Kranz und einer „50“	5
§ 8 Ehrung in besonderen Fällen	5
§ 9 Antragstellung	6
§ 10 Entscheidung über die Ehrungen	6
§ 11 Schlussbestimmungen	6

Anmerkung:

Diese Ordnung ist von der VVS im Dezember 2010 beschlossen worden (siehe § 11)

Die Satzung, die Ordnungen und die Richtlinien können auch über die VBF Homepage abgerufen werden, die jeweiligen Änderungsanträge jedoch nicht.



§ 1

Arten der Ehrungen

(1) Als Anerkennung besonderer Verdienste werden verliehen:

Ehrennadel in Bronze,

Ehrennadel in Silber,

Ehrennadel in Gold.

Die Verleihung einer Ehrennadel einer höheren Stufe setzt nicht voraus, dass die zu ehrende Person bereits im Besitz der Ehrennadel der untergeordneten Stufe ist.

Als Anerkennung einer langjährigen Mitgliedschaft im VBF e.V. werden verliehen:

- **Ehrennadel mit bronzenem Kranz und einer „30“**
für 30-jährige Mitgliedschaft im VBF e.V.

- **Ehrennadel mit bronzenem Kranz und einer „40“**
für 40-jährige Mitgliedschaft im VBF e.V.

- **Ehrennadel mit bronzenem Kranz und einer „50“**
für 50-jährige Mitgliedschaft im VBF e.V.

Ferner kann verliehen werden:

- **Ehrennadel mit silbernem oder goldenem Kranz**
ohne Jahreszahl für besondere Verdienste.

- **Ehrung durch Überreichung einer Ehren- bzw. Erinnerungsgabe**

(2) Über die Verleihung der Ehrennadel wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Sofern die Voraussetzungen für die Ehrung nach Absatz 1 nicht vorliegen oder der zu Ehrende bereits im Besitz der in Frage kommenden Ehrennadel ist, kann die Ehrung auch durch Überreichen einer Ehren- bzw. Erinnerungsgabe vorgenommen werden.

(4) Die Verleihung eines Ehrenamtes des VBF e.V. oder einer Ehrenmitgliedschaft regelt sich nicht nach dieser Ehrenordnung, sondern bleibt der Satzung vorbehalten.

(5) Die Verleihung einer Ehrennadel durch einen ehemaligen Dachverband des VBF e.V. beeinflusst nicht diese Ehrenordnung.



§ 2

Ehrennadel in Bronze

- (1) Die Ehrennadel in Bronze wird verliehen für eine verdienstvolle Mitarbeit im VBF e.V. oder einer BSG sowie für eine überdurchschnittliche Betätigung als aktiver Betriebsportler, insbesondere im Fußballsport, ehrenamtlicher Schiedsrichter oder ehrenamtlicher Fußballtrainer/Übungsleiter.
- (2) Eine verdienstvolle Mitarbeit im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere dann vor, wenn die zu ehrende Person

mindestens 7 Jahre ohne Unterbrechung satzungsmäßige Funktionen im VBF e.V.
oder

mindestens 10 Jahre ohne Unterbrechung satzungsmäßige Funktionen in einer BSG wahrgenommen hat.

Die Voraussetzungen für die Ehrung können auch dann als gegeben gelten, wenn sie teilweise in beiden Funktionen wahrgenommen wurden.

Die Voraussetzungen gelten ebenfalls als gegeben, wenn nicht von der betreffenden Person zu vertretende Unterbrechungen der Funktionstätigkeit eingetreten sind oder wenn eine kürzere Tätigkeit von besonderer Intensität und Wirksamkeit war.

§ 3

Ehrennadel in Silber

- (1) Die Ehrennadel in Silber wird verliehen für ein besonders verdienstvolles langjähriges Wirken im VBF e.V. oder einer BSG sowie für hervorragende Tätigkeit als aktiver Betriebssportler, insbesondere im Fußballsport, ehrenamtlicher Schiedsrichter oder ehrenamtlicher Fußballtrainer/Übungsleiter.
- (2) Ein besonders verdienstvolles langjähriges Wirken im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere dann vor, wenn die zu ehrende Person

mindestens 10 Jahre ohne Unterbrechung satzungsmäßige Funktionen im VBF e.V.
oder

mindestens 15 Jahre ohne Unterbrechung satzungsmäßige Funktionen in einer BSG, überwiegend in deren Leitung wahrgenommen hat.



Die Voraussetzungen für die Ehrung können auch dann als gegeben gelten, wenn sie teilweise in beiden Funktionen wahrgenommen wurden.

Die Voraussetzungen gelten ebenfalls als gegeben, wenn nicht von der betreffenden Person zu vertretende Unterbrechungen der Funktionstätigkeit eingetreten sind oder wenn eine kürzere Tätigkeit von besonderer Intensität und Wirksamkeit war.

- (3) Eine hervorragende Tätigkeit als aktiver Sportler, Schiedsrichter oder Ausbilder im Sinne des Abs. 1 liegt dann vor, wenn das Wirken über den Rahmen einer BSG hinaus für den Betriebssport, insbesondere den Fußballsport, beispielhaft und seinem Ansehen dienlich war. Hierbei ist nicht vorrangig auf die Besonderheit einer überdurchschnittlichen sportlichen Leistung abzustellen.

§ 4

Ehrennadel in Gold

- (1) Die Ehrennadel in Gold wird verliehen, wenn die zu ehrende Person durch ihr langjähriges, in besonderem Maße herausragendes Wirken innerhalb des VBF e.V. oder auf andere Weise über den Bereich des VBF e.V. hinaus den Zielen des Ansehens des Betriebsfußballsports wesentlich beigetragen hat.
- (2) Als langjährig im Sinne des Abs. 1 ist eine ununterbrochene Tätigkeit von
 - mindestens 15 Jahren als maßgebender satzungsmäßiger Funktionär des VBF e.V.
 - oder
 - mindestens 20 Jahren als maßgebendes Vorstandsmitglied einer BSG oder Leiter ihrer Fußballabteilung anzusehen.

Die Voraussetzungen für die Ehrung können auch dann als gegeben gelten, wenn sie teilweise in beiden Funktionen wahrgenommen wurden.

Die Voraussetzungen gelten ebenfalls als gegeben, wenn nicht von der betreffenden Person zu vertretende Unterbrechungen der Funktionstätigkeit eingetreten sind oder wenn eine kürzere Tätigkeit von besonderer Intensität und Wirksamkeit war.



§ 5

Ehrennadel mit Kranz und einer „30“

Die Ehrennadel mit bronzenem Kranz und der Jahreszahl „30“ wird verliehen für eine mindestens 30-jährige Mitgliedschaft im VBF e.V.

§ 6

Ehrennadel mit Kranz und einer „40“

Die Ehrennadel mit bronzenem Kranz und der Jahreszahl „40“ wird verliehen für eine mindestens 40-jährige Mitgliedschaft im VBF e.V.

§ 7

Ehrennadel mit Kranz und einer „50“

Die Ehrennadel mit bronzenem Kranz und der Jahreszahl „50“ wird verliehen für eine mindestens 50-jährige Mitgliedschaft im VBF e.V.

§ 8

Ehrung in besonderen Fällen

Außer in den §§ 2 – 7 genannten Fällen kann die Ehrennadel des VBF e.V. mit silbernem oder goldenem Kranz und ohne Jahreszahl auch an natürliche Personen verliehen werden, die nicht dem VBF e.V. angehören, wenn diese sich um die Belange des Fußballsports, insbesondere des Betriebsfußballsports, außergewöhnliche Verdienste erworben haben, die eine besondere Würdigung geboten erscheinen lassen.

Sofern die Voraussetzungen für eine Ehrung nach §§ 2 – 4 nicht vorliegen oder der zu Ehrende bereits im Besitz der in Frage kommenden Ehrennadel ist, kann die Ehrung auch durch Überreichung einer Ehren- bzw. Erinnerungsgabe vorgenommen werden.



§ 9

Antragstellung

- (1) Anträge auf Ehrungen nach dieser Ehrenordnung dürfen vom Vorstand des VBF e.V. oder einem korporativen Mitglied des VBF e.V. im Sinne des § 3 der Satzung gestellt werden.
- (2) Anträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle des VBF e.V. zu richten und ausreichend zu begründen. Die Anträge müssen bei der Geschäftsstelle mindestens einen Monat vor dem vorgesehenen Termin der Ehrung eingegangen sein. Von der Einhaltung der Antragsfrist kann in besonderen Fällen abgesehen werden.

§ 10

Entscheidung über die Ehrungen

- (1) Über Anträge auf eine Ehrung nach dieser Ordnung entscheidet der Vorstand des VBF e.V.
- (2) Die Ablehnung eines Antrages auf eine Ehrung ist dem Antragsteller innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. Die Ablehnung soll begründet werden.
- (3) Die Ehrungen sind im Regelfall von einem Mitglied des Vorstandes des VBF e.V. vorzunehmen.

§11

Schlussbestimmungen

Diese Ehrenordnung tritt mit der Eintragung der Neufassung der Satzung (beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.12.2010) in Kraft.